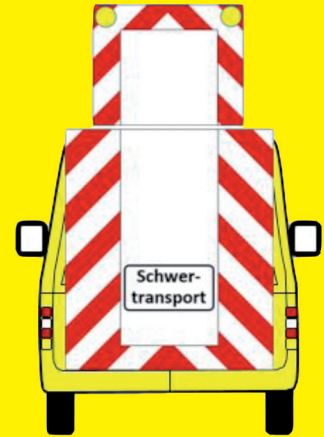




Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten

- 2015 -



Veröffentlichung eines Merkblatts über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten

Bonn, den 29. Mai 2015
LA 22/7332.2/2992426665

Das Ziel ist es, die Polizei bei den zahlreichen Fällen der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten (GST) zu entlasten. Dies soll durch die Übertragung von standardisierten Begleitungsfällen auf private Begleiter als Verwaltungshelfer erfolgen.

Hierzu wurden entsprechende Regelpläne entworfen, die den Straßenverkehrsbehörden die Übertragung an Private erleichtern. Diese Regelpläne werden als Ergänzung der Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST) eingeführt werden. Bei Fällen, in denen Ermessensentscheidungen zu treffen sind, sowie bei schwierigen Verkehrsverhältnissen wird weiterhin die Begleitung durch die Polizei erforderlich sein.

Um die Regelpläne vor Ort umsetzen zu können, reichen die derzeitigen Begleitfahrzeuge (BF3) nicht aus. Die neue Generation (BF4) kann deutlich mehr Verkehrszeichen dar-

stellen und diese sowohl seitlich als auch nach vorne hin abstrahlen (zur Sperrung von Kreuzungen und Einmündungen sowie bei Begegnungsverkehr erforderlich). Um hier eine einheitliche Regelung zu gewährleisten, wurde insoweit das Merkblatt für die Ausrüstung der privaten Begleitfahrzeuge für Großraum- und Schwertransporte aktualisiert.

Diese Aktualisierung ersetzt das mit Verkehrsblattverlautbarung im Jahr 1992 veröffentlichte Merkblatt für die Ausrüstung der privaten, firmeneigenen Begleitfahrzeuge für Großraum- und Schwertransporte (VkBl 1992, Seite 218, ergänzt durch VkBl 1993, Seite 788) hinsichtlich der technischen Regelungen in Nummer 1 und hinsichtlich der Anlage. Die Regelungen in dessen Nummer 2 in Bezug auf das Fahrpersonal bleiben hiervon unberührt. Ebenso gilt die Ergänzung des Merkblatts durch die Verkehrsblattverlautbarung im Jahr 2003 (VkBl 2003 Seite 786) weiter.

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Guido Zielke

Quelle:

VkBl. 2015 S. 404

Gültiger Stand: Mai 2015

Sonderdruck des **VERKEHRSBLATT** – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland

Der Verkehrsblatt-Verlag veröffentlicht im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) alle amtlichen Bekanntmachungen für das gesamte Verkehrswesen einschließlich der Gesetze und Verordnungen sowie

durch Erlass für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland eingeführten Richtlinien, Techn. Bestimmungen, Vorschriften im Verkehrsblatt als Sonderdrucke (Dokumente, Sammlungen, Formulare) des **VERKEHRSBLATT** (Amtsblatt).

Hinweis:

Die vorliegende Veröffentlichung entspricht in ihrer Form dem Stand der bis zum Zeitpunkt der Auslieferung veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungstexte. Diese wurden im vorliegenden Text eingearbeitet oder durch beiliegende Ergänzungsblätter aktualisiert.

Eine notwendige **Aktualisierung** wird zunächst ausschließlich in dem regelmäßig 2 x monatlich erscheinenden **VERKEHRSBLATT** veröffentlicht.

Der regelmäßige Bezug des **VERKEHRSBLATT**

– Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur –
wird daher zur Aktualisierung empfohlen.

Haftungsausschluss:

Eine Haftung, die über den Ersatz fehlerhafter Druckstücke hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Verkehrsblatt – Verlag Borgmann GmbH & Co KG

Schleefstraße 14 • D-44287 Dortmund • Tel. (0180) 534 01 40 • **FAX** (0180) 534 01 20

e-mail: info@verkehrsblatt.de • Internet: www.verkehrsblatt.de

Herstellung: Löer-Druck GmbH, Schleefstraße 14, D-44287 Dortmund

Verkehrsblatt - Dokument Nr. **B 3422** - Vers. 05/15

Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten

Begleitfahrzeuge im Sinne dieses Merkblattes sind Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 3,5 t mit aufgesetzter Wechselverkehrszeichen-Anlage (WVZ-Anlage), die speziell für die Absicherung von Großraum- und Schwertransporten gebaut wurden und auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörden eingesetzt werden.

1. Ausstattung ^{1) 2)}

1.1 Begleitfahrzeug, nach hinten wirkende WVZ-Anlage mit 3 oder 11 Verkehrszeichen

Begleitfahrzeuge müssen außen wie folgt ausgerüstet sein:

1.1.1 nach hinten wirkende WVZ-Anlage mit 3 Verkehrszeichen (BF3)

- WVZ-Anlage klapp- oder abdeckbar als Dachaufsatz zum rückwärtigen Abstrahlen der StVO-Zeichen 101, 276, 277 mit integrierten Leuchten für gelbes Blinklicht ³⁾
- rot-weiß-schraffierte retroreflektierende, die WVZ-Anlage einschließende Fahrzeugrückfront in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Grundfläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss
- klappbares / abnehmbares Schild „Schwertransport“ (schwarze Schrift auf weißem Grund), welches auf der Rückfront in der unteren Hälfte der Grundfläche platziert werden muss
- Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Absatz 4 Nummer 4 StVZO unter Beachtung der geometrischen Sichtbarkeit und der Beeinträchtigung (Überstrahlung) der WVZ-Anlage.

1.1.2 nach hinten wirkende WVZ-Anlage mit 11 Verkehrszeichen (BF3plus)

- WVZ-Anlage klapp- oder abdeckbar als Dachaufsatz zum rückwärtigen Abstrahlen der StVO-Zeichen 101, 222-10, 222-20, 250, 274-54, 274-56, 274-58, 274-60, 274-62, 276, 277 mit integrierten Leuchten für gelbes Blinklicht
- rot-weiß-schraffierte retroreflektierende, die WVZ-Anlage einschließende Fahrzeugrückfront in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Grundfläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss
- klappbares / abnehmbares Schild „Schwertransport“ (schwarze Schrift auf weißem Grund), welches auf der Rückfront in der unteren Hälfte der Grundfläche platziert werden muss
- Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Absatz 4 Nummer 4 StVZO unter Beachtung der geometrischen Sichtbarkeit.

¹⁾ Die Vorgaben aus der RWVZ gelten auch für WVZ-Anlage.

²⁾ Zur Freigabebescheinigung der BASt für das Signalbild einschließlich der WVZ-Anlage vergleiche VkB. 2003, S. 786

³⁾ Zu den Gütebedingungen und technischen Vorgaben vgl. TL-Warnleuchten

1.2 Begleitfahrzeuge nach vorne und seitlich wirkende WVZ-Anlage mit 11 Verkehrszeichen (BF4)

Begleitfahrzeuge müssen außen wie folgt ausgerüstet sein:

- Das Begleitfahrzeug in einheitlicher Farbgestaltung „gelb“ (RAL 1016, Schwefelgelb) ist mit seitlichen Konturmarkierungen „weiß“ gemäß § 53 Absatz 10 StVZO (ECE 104) auszustatten
- WVZ-Anlage klapp- oder abdeckbar als Dachaufsatz zum nach vorne und seitlichem Abstrahlen (seitliche Platzierung der WVZ-Anlage in Fahrzeugmitte oder an der A-Säule beginnend) der StVO-Zeichen 101, 222-10, 222-20, 250, 274-54, 274-56, 274-58, 274-60, 274-62, 276, 277 mit integrierten Leuchten für gelbes Blink- oder Blitzlicht
- **Front:** rot-weiß-schraffierte retroreflektierende, die WVZ-Anlage einschließende Fahrzeugfront in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Grundfläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss
- **Seite:** rot-weiß-retroreflektierende um die WVZ-Anlage, einschließlich die Fahrzeugseite in der Breite der WVZ in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Fläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss, die rot-weiße Folie muss abnehmbar sein
- **Rückfront:** Kennzeichnung der Rückfront wie Begleitfahrzeug gemäß 1.1
- klappbares/abnehmbares Schild „Schwertransport“ (schwarze Schrift auf weißem Grund, retroreflektierend), welches auf der Rückfront, der Front im Bereich der Motorhaube und seitlich auf der weißen Fläche zwischen den schraffierten Bereichen auf beiden Seiten platziert werden muss
- Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Absatz 4 Nummer 4 StVZO unter Beachtung der geometrischen Sichtbarkeit
- Ausstattung mit 4 über die Längsseite verteilten nach der Seite wirkenden gelben Seitenmarkierungsleuchten gemäß § 51a Absatz 6 StVZO (Richtlinie 76/756/EWG).

1.3 Vorgenannte Begleitfahrzeuge nach 1.1 und 1.2 müssen innen wie folgt ausgestattet sein:

Kommunikationsmittel

- Mobilfunktelefon, Freisprechanlage, Funkverbindung zum Großraum- und/oder Schwertransport sowie 1 jederzeit betriebsbereites zusätzliches Handfunkgerät im selben Frequenzband

Absperrmaterialien (zusätzlich zu den nach § 53a StVZO vorgeschriebenen Warneinrichtungen)

- 5 Leitkegel, StVO-Zeichen 610 rot-weiß retroreflektierend⁴⁾
- 4 beidseitig wirkende Blitzleuchten
- 4 zusätzliche Warndreiecke gemäß § 53a StVZO
- 2 Warnfahnen rot/weiß
- eine Warnweste je Fahrzeuginsasse

⁴⁾ TL-geprüft, BASt-Prüf-Nr.: V4-53/2011, Gewichtsklasse 3 (Gewicht: 5,1 kg), für Bundesstraßen und Autobahnen, 1-teilig, Farbe: rot/weiß, Material: Weich-PVC mit Folie RA2, Höhe: 750 mm

Sonstiges

- Höhenmessgerät
- Maßband (mindestens 50 m)
- Schalttafel zur Bedienung der WVZ-Anlage durch das Fahrpersonal mit Rückmeldung der Funktionen und der Funktionstüchtigkeit der Anlage (bei Lichtleitertechnik zusätzlich automatische Umschaltung von Haupt- auf Nebenlampe), einen Dämmerungsschalter sowie eine Verstümmelungsautomatik.

Hinweis für die Steuerung der WVZ-Anlage für die Begleitfahrzeuge gemäß 1.1.2 und 1.2: alle Verkehrszeichen müssen permanent und – mit Ausnahme des VZ 101 StVO – jeweils im Wechsel mit VZ 101 StVO abgestrahlt werden können.

Die Funktionen und Zeichensetzung der WVZ-Anlage müssen mittels Black-Box (Aufzeichnungsgerät) unter Angabe des Ortsbezuges aufgezeichnet werden, wobei der jeweils erstellte Datensatz 12 Monate durch den Fahrzeughalter aufbewahrt werden muss.

1.4 Allgemeines

Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVZO uneingeschränkt. Insbesondere gilt zu §§ 30 Absatz 1 und 32 StVZO – Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge und verkehrsgefährdende Fahrzeugteile – die Forderung, dass das Kraftfahrzeug für die Dachlast geeignet sein muss und dass die WVZ-Anlage die sichere Führung des Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigen darf. Für das Begleitfahrzeug gemäß 1.2 gilt, dass dieses für die zusätzlich wirkende Windlast bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h geeignet sein muss.

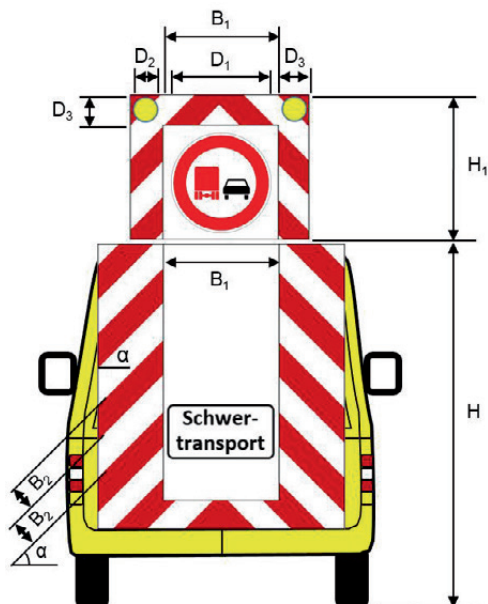
1.5 Rückwärtiges, seitliches und vorderes Verkehrszeichenbild

(siehe Anhang)

- 1.6 Bei allen Begleitfahrzeugen darf das gesamte rückwärtige Verkehrszeichenbild keine Werbung beinhalten; im Falle des Begleitfahrzeuges nach 1.2 wird diese Festlegung auf das gesamte Kraftfahrzeug im aufgebauten wie zusammengebauten Zustand erweitert.
- 1.7 Eine Kombination von Begleitfahrzeugen nach 1.1 und 1.2 ist unter Beachtung der jeweiligen Ausrüstungsvorschriften statthaft, wobei das Verbot von Firmen- oder Produktwerbung nach 1.6 2. Halbsatz zwingend ist.

Anhang 1

Rückwärtiges Verkehrszeichenbild BF3 und BF3plus



Inhalt der WVZ-Anlage BF3



Z 101



Z 276



Z 277

Inhalt der WVZ-Anlage BF3plus



Z 101



Z 222-10



Z 222-20



Z 250



Z 274-54



Z 274-56



Z 274-58



Z 274-60



Z 274-62



Z 276



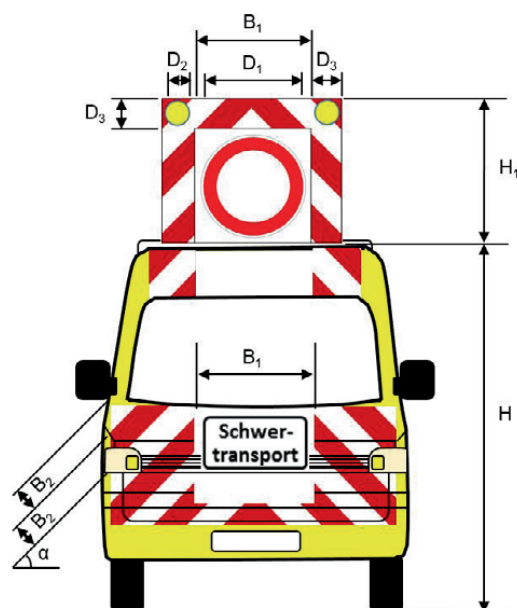
Z 277

Vermaßung

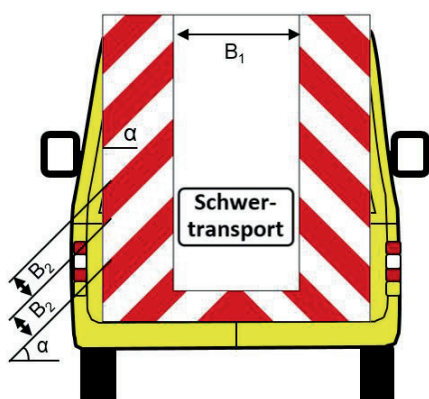
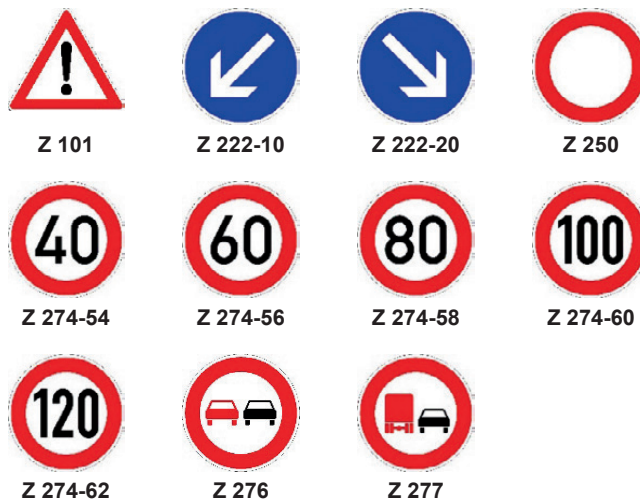
B ₁	= Innenbreite des rot-weißen Rahmens und der WVZ-Matrix	= 900 mm
B ₂	= Breite der weißen und roten Schraffur jeweils	= 180 mm
D ₁	= Durchmesser der Verkehrszeichen in Rundenform	= 750 mm
	Kantenlänge des Zeichens Z 101	= 900 mm
D ₂	= Durchmesser der gelben Blink- oder Blitzleuchten	= 150 mm
D ₃	= Breite des rot-weißen Rahmens um die WVZ-Anlage	≥ 175 mm
H	= Mindesthöhe Unterkante WVZ-Anlage über Fahrbahn	= 2.000 mm
H ₁	= Höhe der WVZ-Anlage	= 1.050 mm
α	= Winkel der Schraffur zur Horizontalen	= 45°
	Schriftgröße „Schwertransport“	= 130 mm

Anhang 2

Vorderes, rückwärtiges und seitliches⁵⁾ Verkehrszeichenbild

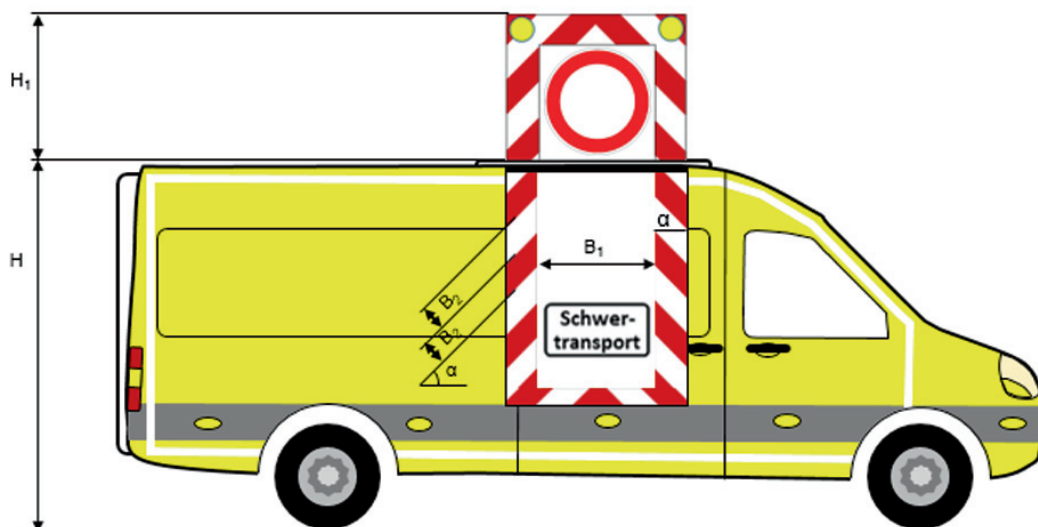


Inhalt der WVZ-Anlage BF4



Vermaßung

B ₁	= Innenbreite des rot-weißen Rahmens und der WVZ-Matrix	= 900 mm
B ₂	= Breite der weißen und roten Schraffur jeweils	= 180 mm
D ₁	= Durchmesser der Verkehrszeichen in Rondenform	= 750 mm
	= Kantenlänge des Zeichens Z 101	= 900 mm
D ₂	= Durchmesser der gelben Blink- oder Blitzleuchten	= 150 mm
D ₃	= Breite des rot-weißen Rahmens um die WVZ-Anlage	≥ 175 mm
H	= Mindesthöhe Unterkante WVZ-Anlage über Fahrbahn	= 2.000 mm
H ₁	= Höhe der WVZ-Anlage	= 1.050 mm
α	= Winkel der Schraffur zur Horizontalen	= 45°
	Schriftgröße „Schwertransport“	= 130 mm



⁵⁾ Die Abbildung zeigt die rechte Fahrzeugseite; linke Fahrzeugseite analog; drehbare WVZ-Anlage möglich